

nach einer ungenehmigten Beseitigung regelmäßig nicht mehr möglich. Auch wenn die UNB auch hier gemäß § 2 Abs. 1–2 NNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG die Wiederherstellung des vorherigen Zustands anordnen könnte.

Im Bereich der Beseitigung von Gehölzstrukturen besteht in Niedersachsen hoher Handlungsbedarf. Die intensivste Landnutzung bis in die letzten Ecken tragen das ihre dazu bei. Bei einer Beseitigung keine Maßnahmen zu ergreifen, stellt daher keine Option dar.

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-4103-8>

Das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ bei der Tötung überzähliger Versuchstiere

Tobias Wagenknecht, Beryl Eusemann, Philipp Schwedhelm, Gilbert Schönfelder, Bettina Bert

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Überzählige Versuchstiere lassen sich auch bei bester Versuchsplanung und sorgfältigstem Zuchtmanagement nicht vermeiden, da bei der Zucht von Versuchstieren regelmäßig Tiere entstehen, die aufgrund verschiedenster Kriterien im geplanten Tierversuch, für den sie ursprünglich gezüchtet wurden, nicht eingesetzt werden können. Insbesondere bei genetisch veränderten Tieren scheidet eine Vermittlung oder Weiterverwendung für andere Versuchszwecke oder als Futtertier regelmäßig aus. Viele Einrichtungen können diese überzähligen Tiere aufgrund fehlender Haltungskapazitäten auch nicht bis an ihr natürliches Lebensende halten. In der Praxis stellt sich daher die ethisch und rechtlich viel diskutierte Frage, ob überzählige Versuchstiere unter Annahme eines vernünftigen Grundes nach § 1 S. 2 TierSchG getötet werden dürfen. Im Kern geht es dabei um die im Einzelfall stets vorzunehmende Abwägung des Tierschutzes gem. Art. 20a GG und der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG. Der vorliegende Beitrag möchte insbesondere untersuchen, ob eine Verfütterung von überzähligen Versuchstieren und die Unmöglichkeit einer artgerechten Haltung unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung für sich genommen ausreichen können, um eine Tötung von überzähligen Versuchstieren aus vernünftigem Grund zu rechtfertigen.

1. Einleitung

Der unbestimmte Rechtsbegriff des vernünftigen Grundes gehört nach wie vor zu einem der am meisten diskutierten Probleme im Tierschutzbereich. Zu dieser eingängigen Feststellung kamen bereits Chmielewska et al. (2015) in ihrer grundlegenden Publikation zur Untersuchung des vernünftigen Grundes im Rahmen der Tötung von überzähligen Versuchstieren.¹ An dieser Feststellung hat sich auch gegenwärtig nichts geändert, vielmehr hat die langjährige Debatte gerade im Bereich der Versuchstiere zuletzt durch mediale Berichterstattung und strafrechtliche Anklagen gegen verschiedene Versuchstiereinrichtungen deutlich Aufwind erhalten.² Fehlt ein vernünftiger Grund nach § 1 S. 2 TierSchG für die Tötung eines (Versuchs-)Tieres kann eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG in Betracht kommen.

Aufgrund fehlender einschlägiger Rechtsprechung für den Versuchstierbereich und diesbezüglich klaren gesetzlichen Regelungen mangelt es an Rechtssicherheit für die Personen, die Tierversuche planen und durchführen und sich damit zwangsläufig mit einer möglichen Tötung von überzähligen Versuchstieren³ auseinandersetzen müssen. Gleiches gilt für diejenigen, die Versuchstiere züchten sowie für diejenigen, die eine solche Tötung anweisen oder vornehmen.

Der Nationale Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren⁴ (kurz: Nationaler Ausschuss) hat in einer aktuellen Publikation im Zusammenhang mit der Tötung überzähliger Versuchstiere zunächst den unbestimmten Rechtsbegriff des vernünftigen Grundes erörtert und eine mögliche Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zur Tötung männlicher Eintagsküken⁵ mit Blick auf einen möglichen gesellschaftlichen Wandel und unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz gem. Art. 20a Grundgesetz (GG) geprüft. Ausgehend von dieser Prüfung soll nun untersucht werden, in welchen Fällen ein vernünftiger Grund bei der Tötung überzähliger Versuchstiere vorliegen kann. Dabei ist neben den Wertungen des BVerwG

Ass. iur. Tobias Wagenknecht,
Dr. med. vet. Beryl Eusemann,
Dr. rer. nat. Philipp Schwedhelm,
Univ.-Prof. Dr. med. Gilbert Schönfelder,
PD Dr. med. vet. Bettina Bert,
Nationaler Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren, Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R),
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR),
Berlin, Deutschland

1) Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 680.

2) Zu den Einzelheiten siehe Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert, Die Tötung überzähliger Versuchstiere – das Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ und die Übertragung aktueller Rechtsprechung auf den Versuchstierbereich, NuR 2022, 22.

3) Der Begriff überzählige Versuchstiere ist rechtlich nicht geregelt. Gemeint sind in dem hier verstandenen Sinne Tiere, die für einen Tierversuch gezüchtet wurden, dann aber aus verschiedensten Gründen (z. B. Phänotyp, Alter, Geschlecht) nicht in dem Tierversuch, für den sie ursprünglich gezüchtet wurden, eingesetzt werden konnten.

4) Der Nationale Ausschuss berät gem. § 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV nach Maßgabe des Art. 49 der EU-Richtlinie 2010/63/EU die zuständigen deutschen Behörden und Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz zusammenhängen und gewährleistet durch seine Tätigkeit, dass diesbezüglich ein Austausch über bewährte Praktiken auf deutscher, aber auch europäischer Ebene stattfindet. Zur Tätigkeit des Nationalen Ausschusses siehe: https://www.bf3r.de/de/nationaler_ausschuss_tierschutzgesetz-281156.html (zuletzt abgerufen am 31. 8. 2022).

5) BVerwG, Urt. V. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16.

zum Töten männlicher Eintagsküken auch die bisherige Rechtsprechung zur Tötung überzähliger Zootiere heranzuziehen.⁶ Die nachfolgende Prüfung bezieht dabei die vorausgegangenen Argumentationen aus den Publikationen des Nationalen Ausschusses ein.⁷

2. Minimierung überzähliger Versuchstiere zu Beginn der Zucht

Die bisherige Rechtsprechung im Bereich überzähliger Zootiere verdeutlicht, dass die Tötung überzähliger Tiere unter Annahme eines vernünftigen Grundes überhaupt nur dann in Betracht kommen kann, wenn im Vorfeld die Zucht ordentlich geplant wurde und damit die Zahl vermeintlich überzähliger Tiere vom Menschen so gering wie möglich gehalten wird.⁸

Daher muss eingangs erörtert werden, was bereits bei der Versuchs- und Zuchtplanung unternommen werden muss, um die Zahl der überzähligen Tiere auf das von der Rechtsprechung geforderte unerlässliche Maß zu beschränken,⁹ damit darauf aufbauend das Vorliegen eines vernünftigen Grundes überhaupt geprüft werden kann.

Biologische Gegebenheiten führen bei der Zucht von Tieren häufig zu Nachkommen, die für bestimmte Versuchsvorhaben nicht geeignet sind und daher in diesen nicht genutzt werden können. Insbesondere bei der Generierung und Zucht genetisch veränderter Tierlinien kann auch bei verantwortungsvoller Planung die Entstehung überzähliger Tiere kaum verhindert werden.¹⁰ So bedarf es beispielsweise einer gewissen und technisch nicht verkleinerbaren Populationsgröße, um bestimmte Eigenschaften bei der Generierung von genetisch veränderten Mäusen zu etablieren.¹¹ Auch sog. Erhaltungszuchten von bereits etablierten genetisch veränderten Linien führen zur Entstehung überzähliger Tiere.¹² Im Rahmen dieser Zuchten wurde gem. der von der EU-Kommission veröffentlichten Zahlen für das Jahr 2017 nur etwa ein Viertel der Tiere aus diesen Zuchten in Tierversuchen eingesetzt. Demnach wurden bis zu 76 % der so gezüchteten Tiere getötet, ohne dass sie zuvor in einem anderen Vorhaben als der Zucht verwendet wurden.¹³ Für 2017 entsprach dies ca. 6,23 Millionen Tieren, die in der EU ausschließlich für die Erhaltungszucht von genetisch veränderten Tierlinien eingesetzt wurden oder als überzählige Nachkommen solcher Linien ohne Verwendung getötet wurden.

Daher muss zunächst ein vorausschauendes und optimiertes Zuchtmanagement betrieben werden, damit nur das unerlässliche Maß an überzähligen Versuchstieren entsteht. In den meisten versuchstierkundlichen Einrichtungen stellt eine professionelle Zucht in der Hand von Expertinnen und Experten bereits die gängige Praxis dar. Verschiedene Methoden kommen hier zum Einsatz, um die Zahl der Versuchstiere so gering wie möglich zu halten. Bei der Schaffung einer neuen Linie können ggfs. neue molekularbiologische Methoden wie CRISPR/Cas die Anzahl der überzähligen Versuchstiere reduzieren.¹⁴ Statt einer eigenen Neugenerierung einer Linie kann der Austausch von Tierlinien innerhalb der Wissenschaft, auch über verschiedene Einrichtungen hinweg, die Entstehung überzähliger Versuchstiere verringern. Eine an der Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung orientierte Bedarfsoptimierung der Erhaltungszucht, z. B. durch die Kryokonservierung von Tierlinien, könnte ein weiterer Lösungsweg sein. Auch damit kann ggfs. die Zahl der überzähligen Tiere gesenkt werden.¹⁵ Auch der Einsatz von Software-Programmen kann eine optimale Zucht genetisch veränderter Linien unterstützen und so möglicherweise zu einer Reduzierung der Zahl der entstehenden überzähligen Tiere beitragen. Kann für eine spezifische Fragestellung nur ein bestimmtes Geschlecht verwendet werden, so sei hier auf einen Vorstoß hingewiesen, das Geschlecht von Nachkommen gezielt zu steuern.¹⁶ Eine wissenschaftliche

Evaluation, inwieweit diese Methode sicher, zuverlässig und einfach durchführbar ist, um sie breitflächig einsetzen zu können, steht allerdings noch aus.¹⁷

Würde eine Einrichtung sich auf einen vernünftigen Grund zum Töten überzähliger Versuchstiere berufen, aber nicht im Vorfeld alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Zahl von Tieren, die nicht im Tierversuch verwendet werden können, zu minimieren, wäre das Verhalten widersprüchlich (*venire contra factum proprium*) und damit rechtswidrig.¹⁸ Dies

- 6) AG Magdeburg, Urt. v. 17.6.2010 – 14 Ds 181 Js 17116/08; LG Magdeburg, Urt. v. 6.12.2010 – 26 Ns 120/10; OLG Naumburg, Beschl. v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11; siehe vertiefend speziell zur Thematik der Tötung von Zootieren, *Arleth/Biller-Bomhardt*, Der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes und die Tötung von Tieren in Zoos – ein unerkannter Widerspruch?, NuR 2021, 654 ff.; *Ort*, Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere, NuR 2010, 853, 857 f.
- 7) *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 680 f.; *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, Die Tötung überzähliger Versuchstiere – das Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ und die Übertragung aktueller Rechtsprechung auf den Versuchstierbereich, NuR 2022, 22.
- 8) Vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 28.6.2011 – 2 Ss82/11, Rdnr. 12 ff. (juris); darauf bezugnehmend und übertragend auf Versuchstiere: *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 680.
- 9) Vgl. *Maisack/Moritz/Hirt*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rdnr. 60.
- 10) Überblick zur Thematik, siehe auch unter <https://www.eara.eu/why-animals-are-bred-but-not-used-in-research?lang=de> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 11) *Schilling*, „Die Tötung von Versuchstieren und von Tieren aus Versuchstierzuchten“ – Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung, 2014, 11.
- 12) Vgl. *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677 f.
- 13) Dieser Berechnung wurden die Tabelle 2 (Seite 5) sowie der Abschnitt III.3.8. (S. 19) des jährlichen Statistikberichts der EU-Kommission (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0016&from=EN>, zuletzt abgerufen am 31.8.2022) und die Tabelle 3 des Fünf-Jahres-Berichts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0015&from=EN>, zuletzt abgerufen am 31.8.2022) zugrunde gelegt. Demnach wurden im Jahr 2017 rund 0,64 Millionen Tiere nur für die Erhaltung von genetisch veränderten Linien eingesetzt, aber nicht in anderen Tierversuchen verwendet. Dazu kommen rund 5,59 Millionen Tiere, die zur Erhaltung gezüchtet und ungenutzt getötet wurden, aber aufgrund fehlender Belastung nicht in der Jahresstatistik, sondern nur im 5-Jahres-Bericht erfasst wurden. Dem gegenüber stehen rund 1,94 Millionen genetisch veränderte Tiere, die aus Erhaltungszuchten stammen und im Jahr 2017 für Tierversuche verwendet wurden.
- 14) *Zevnik/Jerchow/Buch*, 3R measures in facilities for the production of genetically modified rodents, LabAnimal 2022, 162, 164, <https://10.1038/s41684-022-000978-1>.
- 15) Working Document der EU Kommission zu genetisch veränderten Tieren von 2021, https://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/Endorsed%20GAA.pdf (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 16) *Douglas/MacIuliyte/Zohren et al.*, CRISPR–Cas9 effectors facilitate generation of single–sex litters and sex–specific phenotypes. Nat Commun 12, 2021, 6926, <https://doi.org/10.1038/s41467-021-27227-2>.
- 17) https://www.crick.ac.uk/news/2021-12-03_gene-editing-used-to-create-single-sex-mice-litters (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).
- 18) So auch *Maisack/Hirt/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rdnr. 58.

heißt dann konsequenterweise auch, dass eine sog. Vorrathaltung, bei der Tiere ohne konkretes Versuchsvorhaben gezüchtet werden, nur um für zukünftige, aber noch nicht näher bestimmte Versuchsvorhaben schnell verfügbar zu sein, rechtswidrig erfolgen könnte.¹⁹ Dies könnte beispielweise dann der Fall sein, wenn statt der angesprochenen Erhaltungszucht im konkreten Fall eine Kryokonservierung, d.h. das Einfrieren von Spermazellen oder Embryonen und die anschließende Revitalisierung, die Zahl der überzähligen Tiere deutlich senken würde, oder wenn eine Überproduktion von Tieren stattfindet und die Entstehung von überzähligen Tieren in Kauf genommen wird, nur um benötigte Tiere schneller liefern zu können. Kommerzielle Züchter oder auch Versuchseinrichtungen betreiben eine solche Vorratzzucht, um Tiere verschiedener Tierlinien, verschiedenen Alters und Geschlechts auf Bestellung an wissenschaftliche Einrichtungen oder ihre Forscherinnen und Forscher abzugeben. Zweck einer solchen Vorrathaltung ist es, kurzfristig auf die Anforderungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler reagieren zu können, deren Forschung wiederum von äußeren Zwängen wie zeitlich gebundene Drittmittel oder befristete Arbeitsverträge begrenzt ist. Eine sorgfältige, vorausschauende Versuchsplanung, die die Zucht der Tiere für ein konkretes Versuchsvorhaben sowie äußere Umstände wie Finanzierung und den Genehmigungsprozess des Tierversuches mit einbezieht, ist daher unabdingbar, um die Entstehung überzähliger Tiere zu vermeiden. Sollten diese Maßnahmen im Vorfeld nicht erfolgt sein, würde der gebotene Tierschutz missachtet und eine Tötung aus vernünftigem Grund könnte nicht möglich sein.

Die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden könnten hier, soweit es ihnen im gesetzlichen Rahmen möglich ist (z.B. bei Prüfung der Sachkundevoraussetzungen für Züchter oder im Rahmen von Kontrollen bei der Versuchstiereinrichtung), auf Verbesserungsmöglichkeiten und besonders vermeidbare Fehler hinweisen, um ihrer eigenen Verantwortlichkeit und dem Tierschutz ausreichend Rechnung zu tragen und die wissenschaftlichen Einrichtungen dabei zu unterstützen, rechtssicher zu handeln.

Damit der Entstehung überzähliger Versuchstiere bestmöglich vorgebeugt werden kann, sollen Halter und Züchter von Versuchstieren alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen. Die diese zumutbaren Maßnahmen umfassende Einzelfallbeurteilung müsste dann von der landesrechtlich zuständigen Behörde getroffen werden.²⁰

Es zeigt sich aber auch deutlich, dass selbst durch das optimalste Zuchtmanagement und die sorgfältigste Versuchsplanung die Entstehung überzähliger Versuchstiere in der Praxis nicht gänzlich vermieden werden kann. Daher muss weiter geprüft werden, ob eine eventuell vorzunehmende Tötung überzähliger Versuchstiere von einem vernünftigen Grund gedeckt sein kann, wenn sich dieser in der für den konkreten Einzelfall vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung als geeignet, erforderlich und angemessen darstellt.²¹

3. Verfütterung an andere Tiere als vernünftiger Grund

Grundsätzlich kann die Verfütterung von Tieren an andere Tiere (z.B. Raubvögel oder Reptilien) einen vernünftigen Grund darstellen, diese zu töten. Diese gängige Praxis scheint grundsätzlich auch gesellschaftlich anerkannt zu sein.²²

Im Bereich der Versuchstiere trifft dies vornehmlich nur auf Wildtyp-Tiere zu, die nicht genetisch verändert sind. Bei den genetisch veränderten Tieren (vor allem Mäusen) scheidet eine Verfütterung regelmäßig aus. Grund hierfür sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des nationalen und europäischen Rechts.²³

Allerdings kann im Rahmen der Tötung von überzähligen Versuchstieren die Verfütterung an andere Tiere per se keinen vernünftigen Grund i. S. d. § 1 S. 2 TierSchG darstellen, da der ursprüngliche Zweck für die Erzeugung dieser Tiere die Verwendung im Versuch war, diese aber nicht durchgeführt wurde. Eine anschließende Tötung zur Abgabe als Futtertier ist zwar zweckmäßig und auch im Hinblick auf die Notwendigkeit und den Bedarf an Futtertieren eine sinnvolle (Weiter-)Verwendung, dennoch dient sie nur einem Nebenzweck. Hauptzweck dieser Tiere war ihre Funktion als potentielles Versuchstier.

Die Unterscheidung zwischen sog. Haupt- und Nebenzweck, auch gerade bei der Frage der Bestimmung des vernünftigen Grundes, ist eine Frage, die auch durch die Rechtsprechung diskutiert und entsprechend dieser Wertungen auf überzählige Versuchstiere übertragen werden kann. Bereits 2009 hatte das Kammergericht (KG) Berlin diese Unterscheidung von Haupt- und Nebenzweck vorgenommen. Im Rahmen einer Kunstaktion wurden Kaninchen getötet, die anschließend gegessen wurden. Nach dem KG Berlin habe in diesem Fall kein vernünftiger Grund für das Töten der beiden Kaninchen vorgelegen, da immer dann, wenn bei einer Tötung mehrere Zwecke vorliegen, für die Rechtfertigung als vernünftiger Grund der „nach objektiver Beobachtung zu bestimmende Hauptzweck maßgeblich“ sei.²⁴ Der Hauptzweck sei in diesem Fall die Kunstinszenierung gewesen, deren Hauptbestandteil die Tötung der Tiere war. Ähnlich hat dies das Obergericht (OVG) Münster in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2016 zur Tötung männlicher Küken gesehen und dort die Futtermittelgewinnung nicht als Zweck der Tötung der Tiere, sondern als ihre bloße Folge angesehen.²⁵

19) *Maisack/Hirt/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rdnr. 61 f.

20) So auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Kai Gehring, Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 1.4.2020, BT-Drs. 19/18520, S. 22.

21) Grundlegend zu den einzelnen Schritten der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung: *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 580 ff.

22) Vgl. *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, Anhang zu § 1 TierSchG, Rdnr. 22; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 4. Aufl., § 1 Rdnr. 47; grundsätzlich bejahend, aber sehr kritisch *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 580; siehe auch allgemein dazu: *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rdnr. 80. Zu beachten ist, dass es grundsätzlich um die Verfütterung toter Tiere an andere Tiere geht, eine Verfütterung lebender Tiere kann nur in Betracht kommen, wenn es die artgemäße Ernährung im Einzelfall erfordert.

23) Für die vorzunehmende Prüfung der Rechtslage nach nationalem und europäischem Recht unter Darlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, siehe Empfehlung Nr. 003/2020 des Nationalen Ausschusses (TierSchG), vom 19. 6. 2020 zur „Verwendung von genetisch veränderten Versuchstieren zu Futterzwecken.“ <https://doi.org/10.17590/20201105-135651>. Eine Verfütterung von genetisch veränderten Tieren wäre danach „prinzipiell möglich, aus praktischen Gründen ist sie derzeit noch nicht durchführbar“ (S. 5 der Empfehlung).

24) KG Berlin, Beschl. v. 24. 7. 2009 – (4) 1 Ss 235/09 (150/09); dazu ausführlich *Maisack/Hirt/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rdnr. 43; ebenso *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 17 TierSchG, Rdnr. 9.

25) „Diese Küken werden nicht zur Verwendung als Futtermittel für andere Tiere erzeugt, sondern getötet, weil sie nicht das Ziel des Erzeugungsprozesses bilden und lebend keinem anderen wirtschaftlich lohnenden Zweck förderlich sind. Die Abgabe der Körper der Küken zur Futtermittelgewinnung ist nicht der Zweck der Tötung, sondern ihre Folge.“ so OVG Münster Ur. v. 20. 5. 2016 – 20 A 488/15, Rdnr. 57 (zitiert nach juris). Ähnlich auch VG Gelsenkirchen, Ur. v. 4. 2. 2016 – 16 L 221/16, Rdnr. 12 f. (zitiert nach juris).

Bei dieser rechtlich wohl gebotenen Betrachtungsweise darf allerdings die Komplexität der Materie im Zusammenhang mit der schwierigen Bestimmung des vernünftigen Grundes bei überzähligen Versuchstieren nicht außer Acht gelassen werden. Auch ethische und praktische Erwägungen müssen dabei berücksichtigt werden. Bereits das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hatte zum offenen Tatbestand des vernünftigen Grundes ausgeführt, dass eine Abwägung dahingehend vorzunehmen sei, ob die tatbestandsmäßige Handlung nicht doch als im Lebenszusammenhang gerechtfertigt und damit sozial adäquat erscheint.²⁶ Anstatt neue und damit andere Tiere als benötigte Futtertiere zu generieren, sollte daher auch im Rahmen des vernünftigen Grundes angedacht werden, überzählige Versuchstiere zu Fütterungszwecken freizugeben. Es stellt sich hier auch die Frage, ob ein überzähliges Versuchstier zunächst weiterleben darf, dann aber, wenn ein notwendiger Bedarf an Futtertieren z. B. in der Einrichtung selbst oder anderswo besteht (z. B. bei Raubvogelhaltung in Zoos), im Nachhinein als Futtertier eingesetzt werden kann. Im Kern geht es um die Klärung, wie lange die ursprüngliche Zweckbestimmung einem Versuchstier anhaftet und ob es diesen Status als Versuchstier irgendwann verliert oder diesen lebenslang beibehält.²⁷ Grundsätzlich befürwortet der Nationale Ausschuss die Praxis, dass überzählige Versuchstiere, sofern sie nicht anderweitig untergebracht oder in einem Versuch eingesetzt werden können, als Futtertiere abgegeben werden, um die Tiere somit einem sinnvollen Zweck zuzuführen und eine zusätzliche Zucht benötigter Futtertiere zu vermeiden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch Art. 63 der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU eine entsprechende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009²⁸ herbeigeführt hat, weshalb grundsätzlich unter Einbeziehung des Urteils der zuständigen Behörde eine Verfütterung von Versuchstieren (anders als in der Vorgängerregelung) nicht mehr gänzlich verboten sein soll, sondern nur dann, wenn von den Tieren schwerwiegende Gesundheitsrisiken ausgehen können.²⁹

Ohne eine Klärung der genannten offenen Rechtsfragen kann jedoch nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Tötung überzähliger Versuchstiere zur Verfütterung an andere Tiere unter Annahme eines vernünftigen Grundes nach § 1 S. 2 TierSchG durchgeführt werden könnte, um ein rechtssicheres Handeln beteiligter Personen zu begründen.

4. Tatsächlich begrenzte Haltungskapazitäten als vernünftiger Grund

Wie der Nationale Ausschuss bereits in der Publikation von Chmielewska et al. (2015) ausführlich diskutiert hat, könnte die Begrenzung von Haltungskapazitäten in den Versuchstiereinrichtungen einen vernünftigen Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere darstellen.³⁰ Die vorzunehmende Prüfung, ob ein überzähliges Versuchstier unter der Annahme eines vernünftigen Grundes getötet werden kann, orientiert sich dabei an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der als Rechtsstaatsprinzip dem vernünftigen Grund i. S. v. § 1 S. 2 TierSchG zugrunde liegt.³¹

Neben der Geeignetheit der Maßnahme (hier: die Tötung der überzähligen Versuchstiere) sind besonders die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Erforderlichkeit und der Angemessenheit von Bedeutung.

4.1 Eignung als vernünftiger Grund

Die Tötung von überzähligen Versuchstieren aufgrund fehlender Haltungskapazitäten, die eine artgerechte Unterbringung der Tiere nicht mehr ermöglichen, ist grundsätzlich als vernünftiger Grund geeignet, um als legitimes Ziel den Forschungsbetrieb aufrechtzuerhalten.³²

Die Frage, ob die Unmöglichkeit einer artgerechten Unterbringung überzähliger Versuchstiere eine Tötung

rechtfertigt, hängt aber nicht nur stark vom Einzelfall ab, sondern auch von den gegenstreitenden Interessen des Tierschutzes aus Art. 20a GG und der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG sowie dem vorzunehmenden Interessenausgleich im Rahmen praktischer Konkordanz. Hier gilt es, mögliche neue Erkenntnisse und Wertungen aus der Rechtsprechung zu übertragen und zu prüfen, ob das Vorliegen begrenzter Haltungskapazitäten auch nach aktueller Rechtslage geeignet ist, die Tötung von überzähligen Versuchstieren als vernünftigen Grund zu rechtfertigen.

4.2 Erforderlichkeit – Ausschöpfung von Alternativen zur Tötung überzähliger Versuchstiere

Zunächst muss geprüft werden, ob die Tötungshandlung überhaupt erforderlich ist. Bezogen auf die Tötung über-

- 26) OLG Koblenz, Urt. V. 17. 9. 1999 – 2 Ss 198/99, unter Heranziehung von BayObLG St 1977, 41, 42. Auch das KG Berlin (Fn. 84) hatte diese Argumentation herangezogen, allerdings war die Sach- und Rechtslage der Tötung zweier Kaninchen durch die dort zu bewertende fragwürdige und gegen das TierSchG verstoßende Kunstveranstaltung völlig anders zu bewerten als mögliche Maßnahmen im grundsätzlich gesetzlich anerkannten Versuchstierbereich.
- 27) Da das TierSchG z. B. die Vermittlung als Haustier grundsätzlich zulässt, könnte einiges dafür sprechen, dass Versuchstiere ihren Status als Versuchstier und damit ihre ursprüngliche Zweckbestimmung verlieren können. Dies könnte zu einer Rehabilitation des ehemaligen Versuchstieres führen. Auch die EU-Richtlinie 2010/63/EU definiert in Art. 1 Abs. 2 UAbs. 2, dass die Richtlinie solange gilt, bis die Tiere getötet, privat untergebracht oder in einen geeigneten Lebensraum oder in ein geeignetes Haltungssystem zurückgebracht werden.
- 28) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. L 300/1.
- 29) In seiner Empfehlung Nr. 003/2020 (siehe Fn. 18, <https://doi.org/10.17590/20201105-135651>, S. 5) hat sich der Nationale Ausschuss für die rechtlich durchaus mögliche Verfütterung von genetisch veränderten Versuchstieren ausgesprochen, aber angemerkt, dass „ein Vorstoß aller europäischen Mitgliedstaaten notwendig wäre“, da „genetisch veränderte Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf EU-Ebene zugelassen werden müssen.“ Auch *Hose/Nagel-Riedasch/Schenkel/Buch*, Use surplus laboratory animals as animal feed, Lab Anim 51, 233 (2022), <https://doi.org/10.1038/s41684-022-01035-7>, sprechen sich für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 dahingehend aus, dass überzählige Versuchstiere vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1829/2003 ausgenommen werden sollten, um diese Tiere EU-weit als Futtertiere einsetzen zu können und eine zusätzliche Züchtung von Futtertieren zu vermeiden.
- 30) Grundlegend *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der vernünftige Grund zur Tötung von überzähligen Tieren, NuR 2015, 677, 680; zustimmend Pfohl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 17 TierSchG, Rdnr. 50.
- 31) Vgl. *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der vernünftige Grund zur Tötung von überzähligen Tieren, NuR 2015, 677, 680, m. w. N.
- 32) An den grundlegenden Ausführungen von *Chmielewska et al.* (2015) zur „Tauglichkeit“ und Geeignetheit als vernünftiger Grund soll festgehalten werden, siehe *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 680. Grundsätzlich stellt sich im Rahmen der Geeignetheit nur die Frage, ob das entsprechende Handlungsziel, das angestrebt wird, auch mit der vorgenommenen Maßnahme erreicht werden kann. Dies gelte auch für „Vernunftgründe i. S. des § 1 S. 2 TierSchG“, so *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 580.

zähliger Versuchstiere und den massiven Eingriff in die „Integrität“³³ der Tiere, muss also zuvor nach anderen, milderen Mitteln geschaut werden. Dies wird auch wie bereits dargestellt von der Rechtsprechung gefordert, die zunächst die Frage nach möglichen Alternativen aufwirft und betont, dass die Vornahme einer Tötung ultima ratio bleiben muss.³⁴ Das Tierwohl erfordert dabei, zunächst den geringstmöglichen Eingriff vorzunehmen, sofern er auch geeignet ist, das Handlungsziel zu erreichen.³⁵

Verschiedene Alternativen lassen sich ermitteln. Zum einen kann an einen wissenschaftlichen Austausch benötigter Tiere für Versuche zwischen Forschungseinrichtungen oder innerhalb der Einrichtung gedacht werden. Diese Alternative könnte dazu führen, dass die Zahl der weiteren, für wissenschaftliche Zwecke erzeugten Tiere reduziert wird. Es gibt bereits Plattformen, die die Weitergabe von lebenden Tieren, aber auch von Organen oder Geweben von getöteten Tieren ermöglichen.³⁶ Auch Verteilerlisten, z. B. über die Tierschutzbeauftragten, können erfolgreich genutzt werden, um eine weitere Verwendung oder Vermittlung von Tieren zu ermöglichen.

Zum anderen sollte vor allem die Möglichkeit einer artgerechten Unterbringung geprüft werden, z. B. über eine Vermittlung an Privatpersonen oder an andere Haltungseinrichtungen.³⁷ So gibt es bereits mehrere Rehoming-Initiativen, bei denen genetisch unveränderte Wildtyp-Tiere an private Halterinnen und Halter vermittelt werden.³⁸ Des Weiteren kann auch an eine Verbringung in einen für die Art geeigneten Lebensraum gedacht werden. Dies könnte beispielsweise das Zurückbringen von Kühen oder Schafen in einen landwirtschaftlichen Betrieb sein.

Aufgrund des Eigenwertes des Tieres und im Hinblick auf die starke Stellung des Tierschutzes sollte im Rahmen der Erforderlichkeit und losgelöst von den gegenüberstehenden und in Einklang zu bringenden Grundrechtspositionen auch geprüft werden, ob Forschungseinrichtungen nicht doch einen Teil der Versuchstiere, die nicht vermittelbar sind, artgerecht weiter halten können, bis sie eines natürlichen Todes versterben oder aufgrund des Auftretens von Schmerzen, Leiden oder Schäden getötet werden müssen.³⁹ Insoweit müsste geprüft werden, ob es die Haltungskapazitäten der jeweiligen Einrichtung zulassen, auch überzählige Versuchstiere zu halten, insbesondere dann, wenn viele freie Haltungskapazitäten vorliegen bzw. durch eine optimierte Steuerung der Gesamtsumme an Versuchsvorhaben mit Tieren innerhalb der Organisation geschaffen werden könnten, sodass es offenkundig ist, dass der Wissenschaftsbetrieb von einer Haltung überzähliger Tiere nicht beeinträchtigt werden würde.

In der Gesamtbetrachtung möglicher Maßnahmen muss bedacht werden, dass es regelmäßig nicht möglich sein wird, alle überzähligen Tiere einer neuen Verwendung zuzukommen zu lassen. Dies ergibt sich zum einen für die Vielzahl an transgenen Tieren, die aufgrund ihrer tatsächlichen Risikobewertung zur Vermeidung von Gefahren für Menschen, Tiere und die Umwelt durch die genetische Veränderung nicht einfach vermittelbar sind. Zum anderen aus der Tatsache, dass nicht alle Tiere immer wissenschaftlich weiterverwendet werden können, zum Beispiel, weil zum konkreten Zeitpunkt kein Bedarf besteht oder sie nicht den entsprechenden Hygienestandards oder weiteren wissenschaftlichen Anforderungen wie Alter oder Geschlecht entsprechen.

Entscheidend bei der Suche nach Alternativen ist, dass diese regelmäßig auch ausgeschöpft werden müssen und ein ernsthaftes Bemühen erfolgt, die Tiere (sofern möglich) zu vermitteln oder weiterzugeben. Dabei muss bedacht werden, dass die Prüfung dieser Maßnahmen ein kontinuierlicher Prozess ist und nicht nur zu einem Zeitpunkt des Lebens eines Tieres erfolgt, sondern beständig wiederholt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist allerdings noch zu klären, in welchem Umfang die Prüfung der Alternativen

erfolgen muss, z. B. bis zu welchem Zeitpunkt die Tiere an Privathände vermittelt werden sollen, und wie die Prüfung dokumentiert werden soll.

4.3 Angemessenheit

Wenn alle Alternativen ausgeschöpft wurden, stellt sich im letzten Prüfungsschritt die Frage, ob die Tiere tatsächlich unter Annahme eines vernünftigen Grundes i. S. v. § 1 S. 2 TierSchG getötet werden dürfen. Bei der Prüfung der sog. Angemessenheit geht es um die Frage, ob die Tötungshandlung als notwendige Maßnahme angemessen ist und letztlich die Tötung des einzelnen Tieres rechtfertigt. Damit läuft die Feststellung, ob ein vernünftiger Grund i. S. d. § 1 S. 2 TierSchG für den konkreten Einzelfall gegeben ist, am Ende immer auf eine Abwägung der verschiedenen, sich gegenüberstehenden Güter und Interessen hinaus.

Vorliegend müssen daher der Tierschutz nach Art. 20a GG und die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG gegeneinander abgewogen werden.

4.3.1 Tierschutz nach Art. 20a GG

Die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG fordert, dass grundsätzlich keinem Tier Leid zugefügt werden soll.⁴⁰ Der Tierschutz gehört damit zu einer verfassungsrechtlichen Staatsaufgabe. Er gilt aber nicht absolut, sondern vermittelt vielmehr ein „ethisches Mindestmaß“ menschl-

33) Caspar, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 580.

34) Vgl. u. a. OLG Naumburg, Beschl. v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11, Rdnr. 13 (zitiert nach juris).

35) Maisack/Hirt/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rdnr. 46; Caspar, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 580.

36) Siehe z. B.: <https://www.animatch.eu/>; <https://anishare.leibniz-fl.de/accounts/login/?next=> (alle zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

37) Besonders im Falle von größeren Nagetieren, Katzen oder Hunden.

38) Beispiele für Rehoming-Initiativen: <https://www.unimedizin-mainz.de/tarc-force-3r/rehoming-geben-sie-einem-versuchstier-ein-neues-zuhause.html>; <https://www.ukaachen.de/kliniken-institute/institut-fuer-versuchstierkunde-sowie-zentrallaboratorium-fuer-versuchstiere/service/re-homing-vermittlung-von-versuchstieren-an-privat/>; <https://www.uzh.ch/cmssl/de/researchinnovation/ethics/animals/3R-replace-reduce-refine/rehoming.html>; <https://actu.epfl.ch/news/ein-neues-leben-fur-laborratten-2/>; <http://labortiereberlin.de/> (alle zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

39) Eine Tötung darf nur dann vorgenommen werden, wenn „die den vernünftigen Grund begründenden Tatsachen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Tötung bereits vorliegen oder zumindest unmittelbar bevorstehen“, so *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 679. Dem kann nur zugestimmt werden, da der Tierschutz aus Art. 20a GG fordert, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden unmittelbar bevorstehen und dem Tier diese erspart bleiben sollen. Dies muss objektiv nachweisbar sein, vgl. auch VG Frankfurt am Main, Urteil v. 23.5.2001 – 2 E 837/99.

40) *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 51. Edition, Stand: 15.5.2022, Art. 20a GG, Rdnr. 19; *Gärditz*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Werkstand: 97. EL Dezember 2021, Art. 20a GG., Rdnr. 20; *Wolff*, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 20a GG, Rdnr. 2f. „Gebot des sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren“, „ethisches Mindestmaß“ so die Ausführungen des Gesetzesentwurfs 2002, BT-Drs. 14/9090, S. 2, damit folgt das Gesetz einem pathozentrischen Ansatz – aber keine Gleichstellung mit dem Menschen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde als oberster Wert des GG).

chen Verhaltens.⁴¹ Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass Tierversuche nicht verboten sind, sondern Schmerzen, Leiden oder Schäden lediglich auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen.⁴² Entscheidend dabei ist, dass der ethisch verstandene Tierschutz aus Art. 20a GG das einzelne Tier unter den Schutz des Gesetzes stellt.⁴³ Dieser Schutz führt aber weder ethisch noch rechtlich dazu, dass Tiere mit dem Menschen gleichgestellt werden.⁴⁴ Nach dem Wortlaut des Art. 20a GG soll der Staat „in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ schützen. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird die überwiegende Meinung vertreten, dass das gesetzliche Tatbestandsmerkmal des Art. 20a GG „in Verantwortung für künftige Generationen“ nicht per se den Tierschutz betreffe und sich nur auf den Umweltschutz beziehe.⁴⁵ Denn bezogen auf den Schutz des Einzeltieres, den Art. 20a GG gewährleiste, könne aus der Verantwortung für zukünftige Generationen „kein besonderer Maßstab für den aktuellen Tierschutz hergeleitet werden“.⁴⁶ Betrachtet man nur konkret den individuellen Schutz der Tiere bezogen auf die reine Vermeidung von Leiden könnte dieser Ansicht zugestimmt werden, doch muss im Versuchstierbereich differenziert werden. Die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut des Art. 20a GG stehen einer anderen Auslegung auch nicht entgegen.⁴⁷ Nicht nur im Bereich des Umwelt-, sondern gerade auch im Bereich des Tierschutzes muss ein nachhaltiges, zukunftsverantwortliches Handeln berücksichtigt werden.⁴⁸ Ein nachhaltiger Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen sollte daher im Bereich der Tierversuche stets mit in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Schließlich fordert Art. 20a GG ausdrücklich, ohne Abstufungen zwischen Umwelt und Tieren, sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen für die Nachwelt umzugehen.⁴⁹ Dies gilt umso mehr als z. B.

eine lebenslange Haltung von überzähligen Versuchstieren angesichts der hohen Anzahl dieser Tiere⁵⁰ viele Ressourcen (z. B. Bau neuer Einrichtungen als „Altersheime“ für Tiere, Entsorgung der Einstreu, Stromverbrauch, Futtermittelproduktion) binden würde. Diese Forderung ist freilich nicht nur dem Tierschutz zu entnehmen, sondern zugleich auch auf das allgemeine ökologische Nachhaltigkeitsprinzip des Umweltschutzes nach Art. 20a GG zurückzuführen.⁵¹ Eine klare Trennung zwischen Tierschutz und Umweltschutz dürfte in der versuchstierkundlichen Praxis auch nicht so einfach möglich sein.⁵² Diese Diskussion müsste gerade im Rahmen lebenslanger, artgerechter Unterbringung i. S. v. § 28 Abs. 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) geführt werden und entsprechend von Rechtsprechung und Gesetzgebung mitberücksichtigt werden.

Ferner ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Staatszielbestimmung Tierschutz insgesamt über einen großen Gestaltungsspielraum verfügt.⁵³ Dies bezieht sich auch auf die inhaltliche Ausgestaltung des Tierschutzes,⁵⁴ welche bei der Abwägung berücksichtigt werden muss. Die zunehmende Bedeutung und der mögliche gesellschaftliche Wandel tierschutzrechtlicher Vorstellungen, die auch das BVerwG im Urteil zum Töten männlicher Küken dargestellt hat, verdeutlicht den hohen Stellenwert des Tierschutzes.⁵⁵ Über die Staatszielbestimmung Tierschutz wird viel mehr als nur ein bestimmtes Mindestmaß an Tierschutz gewährleistet. Aktuelle Grundfragen der Gesellschaft und Politik können dabei ihren Ausdruck finden, sodass auch dem nachträglich in Art. 20a GG eingefügten Tierschutz

41) Vgl. BT-Drs.14/8860, Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Art. 20a GG unter Aufnahme des Schutzes der Tiere, S. 1, 3; darauf auch wörtlich bezugnehmend AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 4. 6. 2007 – (325 Cs) 14 Js 1085/06, Rdnr. 13 (zitiert nach juris) sowie OVG Münster, Beschl. v. 24. 3. 2011 – 14 A 2394/10 (zitiert nach juris); *Murswiek*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 51a; *Epiney*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a GG, Rdnr. 88; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, 1. Aufl. 2005, S. 166 ff.; *Metzger*, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Art. 20a GG, Rdnr. 3.

42) Vgl. *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 51. Edition, Stand: 15. 5. 2022, Art. 20a GG, Rdnr. 26.

43) BVerfG, Beschl. v. 12. 10. 2010, Az. 2 BvF 1/07, Rdnr. 121 (zitiert nach juris); *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 69; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 20a GG, Rdnr. 2; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 20a GG, Rdnr. 12.

44) *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), Art. 20a GG, 9. Aufl. 2021, Rdnr. 31b; *Ogorek*, Anmerkung zu BVerwG: Untersagung des Tötens männlicher Küken, NJW 2019, 3096, 3100.

45) *Epiney*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a GG, Rdnr. 88; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 20a GG, Rdnr. 13; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a GG, Rdnr. 57; *Gärditz*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 97. EL Dezember 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 17; a. A. *Sommermann*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 31, aber einschränkend, Tierschutz wirke immerhin ethikbildend in die Zukunft.

46) *Sommermann*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 31; so ähnlich *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 20a GG, Rdnr. 13 f.; *Calliess*, Tierschutz zwischen Europa- und Verfassungsrecht – Überlegungen am Beispiel der Versuchstierrichtlinie, NuR 2012, 819, 824 f.

47) Vgl. *Wolff*, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 20a GG, Rdnr. 2: Der Staat wird im Umwelt- und Tierschutz ausdrücklich „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“ verpflichtet; zur Entstehungsgeschichte allgemein: *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 59 f.

48) Vgl. allgemein zum Nachhaltigkeitsprinzip: *Murswiek*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 32, 37 f.; *Wolff*, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 20a GG, Rdnr. 2.

49) Vgl. zum Schutzauftrag für zukünftige Generationen in Bezug auf den Klimawandel: BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NVwZ 2021, 951, 959 (Rdnr. 146 ff.) und 966 (Rdnr. 193, zitiert nach juris); *Caspar/Geissen*, Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 193, wonach die Formulierung „in Verantwortung für künftige Generationen“ auf ein „enges anthropozentrisches Verständnis“ hindeuten würde, aber klar nach der Gesetzesbegründung der pathozentrische (ethische) Tierschutz, der das Tier „um seiner selbst willen“ schützt, im Vordergrund steht.

50) Siehe oben unter Punkt 2.

51) Zum ökologischen Nachhaltigkeitsprinzip, *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 20a GG, Rdnr. 10.

52) Vgl. *Sommermann*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 39.

53) BVerfGE 127, 293, 328; *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 39 f.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 20a GG, Rdnr. 13; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a GG, Rdnr. 71.

54) Vgl. *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 682, m. w. N.

55) Auch Art. 13 AEUV hat den Tierschutz im EU-Primärrecht verankert (vgl. *Jarass* in: Jarass/Pieroth, Art. 20a GG, Rdnr. 11.) und damit eine Art „Rechtsgebot im Sinne eines verbindlichen Handlungsauftrags an Union und Mitgliedstaaten“ (*Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 13 AEUV, Rdnr. 7).

„impulsgebende Funktion“ durchaus zukommen kann.⁵⁶ Der Tierschutz ist also mehr als nur ein objektives Gebot, das ein bloßes Mindestmaß zu gewährleisten hat.⁵⁷ Damit beinhaltet das Staatsziel Tierschutz eben auch ein Optimierungsgebot, das der Gesetzgeber im Rahmen der Abwägung berücksichtigen sollte.⁵⁸ Tierschutz genießt weder relativem noch absolutem Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit.⁵⁹ Gegenüber konfligierenden Freiheitsgrundrechten wie die Wissenschaftsfreiheit kann der Tierschutz als verfassungsimmanente Grundrechtsschranke fungieren und hat daher das grundsätzliche Potential, diese einzuschränken.⁶⁰ Er steht also als gleichberechtigter Verfassungsbelang neben der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.

4.3.2 Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG

Da überzählige Versuchstiere im Rahmen der notwendigen Zucht von Versuchstieren für die Forschung entstehen, stellt die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG das mit dem Schutz dieser überzähligen Versuchstiere in Ausgleich zu bringende Verfassungsgut dar. Das Grundgesetz sieht für dieses Grundrecht grundsätzlich keinen Schrankenvorbehalt vor, weshalb nur andere Grundrechte oder Güter von Verfassungsrang, wie der Tierschutz nach Art. 20a GG, die Wissenschaftsfreiheit beschränken können.⁶¹ Der sachliche Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG erfasst nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung jede Tätigkeit, „die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.⁶² Sie ist geprägt von Autonomie, Ernsthaftigkeit, Planmäßigkeit und wissenschaftlicher Methodik der Erkenntnis- und Erkenntnisvermittlung.⁶³ Die Wissenschaft umfasst oberbegrifflich Forschung und Lehre, die besonders auf Erkenntnisgewinnung abzielen.⁶⁴ Sie soll gerade frei von „gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitserwägungen“ sein.⁶⁵ Denn nur ein „grundrechtlich gesicherter Freiheitsraum“ kann eine freie wissenschaftliche Tätigkeit erst ermöglichen.⁶⁶ Dadurch werden auch der hohe verfassungsrechtliche Stellenwert und die besondere Bedeutung der Forschung und Wissenschaft deutlich, die grundsätzlich auch Tierversuche ermöglichen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Versuchstierrechts zulassen.

4.3.3 Güterabwägung zwischen Tierschutz und Wissenschaftsfreiheit

Im Rahmen der Abwägung von Tierschutzbelangen mit denen der Wissenschaftsfreiheit muss berücksichtigt werden, dass trotz des hohen Stellenwertes der ethisch fundierte Tierschutz nicht absolut gilt. Dies hat das BVerwG auch klar geäußert.⁶⁷ Wie oben erörtert, stehen beide Verfassungsgüter nebeneinander und sind nahezu gleichrangig, sodass sowohl die grundsätzlich schrankenlos gewährte Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG mit Blick auf Erhaltungsinteressen des Menschen (hier: die Erkenntnisgewinnung durch Forschung) genauso wie das einzelne Tierleben als Ausdruck der Mitgeschöpflichkeit nach Art. 20a GG i. V. m. § 1 S. 1 TierSchG, im Einzelfall ausreichend gewürdigt werden müssen. Wie der Nationale Ausschuss bereits in seiner Publikation zu überzähligen Versuchstieren von 2015 umfassend dargelegt hat, könnte das Erfordernis, sämtliche gezüchtete Tiere, die nicht vermittelt oder anderweitig verwendet werden können, artgerecht unterzubringen und bis an ihr Lebensende oder bis zur Entwicklung von Krankheitssymptomen, die wiederum ihrerseits eine Tötung zulassen würden, zu halten, den wissenschaftlichen Betrieb und damit den Kernbereich der Wissenschaft stark einschränken.⁶⁸ Wie groß diese Auswirkungen auf den wissenschaftlichen Betrieb tatsächlich wären, kann derzeit aber nicht vorhergesagt werden. Insbesondere ist dies auch vor dem Hintergrund schwierig, dass eventuell noch nicht in allen Forschungseinrichtungen die Maßnahmen zur Reduktion der überzähligen Tiere und

die Alternativen zur Tötung (Vermittlung an Privatpersonen und andere Verwender, Fortführung der Haltung im eigenen Betrieb) voll ausgeschöpft werden.

- 56) So allgemein zur Staatszielbestimmung nach Art. 20a GG, *Epiney*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a GG, Rdnr. 34, doch könnte dies auch auf den Tierschutz übertragen werden und würde dem zugrundeliegenden Optimierungsgebot (*Epiney*, a. a. O., Rdnr. 62, 88) Rechnung tragen.
- 57) So noch *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der vernünftige Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 681.
- 58) Wohl die h.M., vgl. *Sommermann*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 44; *Epiney*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a GG, Rdnr. 88; *Murswiek*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 54.
- 59) BVerwG Kükén, *Murswiek*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 55; anders *Linder*, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 333, der insgesamt von einer „Präponderanz der Wissenschaftsfreiheit“ ausgeht.
- 60) *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a GG, Rdnr. 80, 87, *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, 1. Aufl. 2005, S. 248 ff., 262 f. („formell gleichrangig“); *Metzger*, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, Art. 20a GG, Rdnr. 9; *Sommermann*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 53 f.; deutlich die verfassungsimmanente Schranke des Tierschutzes als Legitimation für Grundrechtseingriffe anerkennend: *Murswiek*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 72; vgl. auch *Gärditz*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 96. EL Sept. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 69, der letztlich aber einen relativen Vorrang zugunsten des Freiheitsgrundrechts einräumt und dabei auch auf die rein objektive Aufgabenbestimmung des Tierschutzes nach Art. 20a GG abstellt (Fn. 72), ähnlich und damit auch a. A. *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 81 ff.; so noch *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 681.
- 61) BVerfGE 126, 1; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK, 51. Edition, Stand: 15.5.2022, Art. 5 GG, Rdnr. 199; vgl. auch die grundlegenden Ausführungen bei *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 681.
- 62) Vgl. BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176.
- 63) *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 5 GG, Rdnr. 55 f.; *Antoni*, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2022, Art. 5 GG, Rdnr. 32.
- 64) *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK, 51. Edition, Stand: 15.5.2022, Art. 5 GG, Rdnr. 180, zu den Einzelheiten von Forschung und Lehre siehe BVerfGE 35, 113 f.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 5 GG, Rdnr. 136.
- 65) BVerfGE 127, 87/115; 136, 338, Rdnr. 56.
- 66) *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 5 GG, Rdnr. 153 unter Verweis auf BVerfGE 95, 139 (209), 111, 333 (353).
- 67) Siehe *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, Die Tötung überzähliger Versuchstiere – das Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ und die Übertragung aktueller Rechtsprechung auf den Versuchstierbereich, NuR 2022, 22.
- 68) *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 681: eine artgerechte Unterbringung und Haltung erfordert auch entsprechend ausgebildetes Personal und räumliche Kapazitäten, die ein Forschungsbetrieb in der Praxis kaum aufbringen könnte, ohne die eigentliche Wissenschaft und Forschung unverhältnismäßig einzuschränken.

In Bezug auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit muss dann auch die bekannte Argumentation⁶⁹ herangezogen werden, dass es Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften frei steht, Tierversuche zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn durchzuführen, sofern diese für sich genommen ethisch vertretbar und unerlässlich⁷⁰ sind. Die Zucht benötigter Versuchstiere, wenn sie anhand der oben genannten Kriterien professionell durchgeführt wird, gehört dann ebenso zur wissenschaftlich und verfassungsrechtlich zulässigen geschützten Tätigkeit. Die ungestörte Forschung ist ein wesentliches Ziel der Wissenschaftsfreiheit⁷¹ und muss ebenso ermöglicht werden wie ein mit dieser zu vereinbarender Tierschutz. Dabei darf nicht verkannt werden, dass der Tierschutz einem gesellschaftlichen und in der Folge auch einem politischen Wandel unterzogen ist. Im Gegensatz hierzu kann sich die Wissenschaft auf Eigengesetzlichkeiten berufen, die in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden. Daher dürfen bei der Abwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit und dem Tierschutz außerwissenschaftliche Bewertungsmaßstäbe in Bezug auf die Wissenschaft nicht angelegt werden.⁷² Wiederum können die verfassungsrechtlich garantierten Besonderheiten der Wissenschaftsfreiheit für sich genommen die Unmöglichkeit der artgerechten Haltung und damit in der Folge eine mögliche Tötung aus vernünftigen Grund nach § 1 S. 2 TierSchG nicht alleine begründen und es dürfte stark auf den jeweiligen Einzelfall ankommen. Hier zeigt sich ganz deutlich, wie der Tierschutz zur verfassungsimmanenten Schranke der Wissenschaftsfreiheit wird.⁷³

Zum Wohl der Tiere könnte nun durchaus gefordert werden, weitere Haltungskapazitäten zu schaffen.⁷⁴ Eine mögliche, sich aus dem Tierschutz abzuleitende Pflicht zur Erweiterung der Haltungskapazitäten lässt sich aber nicht pauschal und schon gar nicht prozentual in Zahlen beantworten, ohne die konkrete Sachlage und die konkrete Einrichtung zu kennen. Zugunsten des Tierschutzes kann dabei nicht das Argument ausreichen, dass die Unmöglichkeit der artgerechten Haltung nur auf wirtschaftlichen Gründen beruht. Dem Gesetzgeber, so die rechtlichen Erwägungen im Bundesrat zu § 28 Abs. 3 und 4 TierSchVersV bei der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie im Jahr 2013, ging es nur „in der Regel“ darum, dass „rein wirtschaftliche Erwägungen“ für die Annahme eines vernünftigen Grundes nicht ausreichend sind.⁷⁵ Mit genau dieser Wortwahl wird vom Gesetzgeber aufgezeigt, dass es auch Ausnahmen geben kann. Wie ausgeführt, geht es im Versuchstierbereich, der unter anderem der biomedizinischen Forschung dient, eben nicht immer um rein wirtschaftliche Gründe. Forschung und Wirtschaftlichkeit sind zwar im gegenwärtigen staatlich organisierten Forschungssystem eng miteinander verknüpft. Für den Einzelfall bedeutet dies aber auch keinen Freifahrtschein für die Wissenschaftsfreiheit, da zunächst einmal für jede Einrichtung individuell geprüft werden muss, wann eine weitere Haltung von überzähligen Tieren den wissenschaftlichen Betrieb einschränken würde. Hier bedürfte es ggf. einer rechtssicheren Klarstellung seitens des Gesetzgebers. In der Praxis dürfte es zumindest bei einer kleineren Anzahl überzähliger Tiere zunächst geboten sein, die Tiere entsprechend zu halten und die Vermittlungsversuche fortzusetzen, wenn klar absehbar ist, dass die weitere Forschung nicht gefährdet wäre. Dies ist eine Frage der Zumutbarkeit und tatsächlichen Möglichkeit der Haltung für die jeweilige Einrichtung, die Tierversuche durchführt.⁷⁶ Demzufolge würde die Tötung von überzähligen Versuchstieren eben nicht auf rein wirtschaftlichen Gründen beruhen, was verfassungsrechtlich ohnehin nicht haltbar wäre.⁷⁷ Erst wenn es der Forschungseinrichtung nachweisbar nicht mehr möglich ist, überzählige Tiere artgerecht zu halten, ohne den Forschungsbetrieb zu gefährden, kann ein vernünftiger Grund i. S. d. § 1 S. 2 TierSchG bejaht werden.

4.3.4. Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass sich eine genaue Abwägung nur im konkreten Einzelfall ermitteln lässt.⁷⁸ Es ist durchaus möglich, dass Gerichte zukünftig auch im Versuchstierbereich zugunsten des Staatsziels Tierschutz entscheiden.⁷⁹ Genau deshalb kann für eine rechtssichere Lösung in dieser komplexen und vielschichtigen Materie mit unterschiedlichsten, für sich genommen sehr wichtigen grundrechtlichen Interessen nur der Gesetzgeber eine Lösung herbeiführen. Dies ist umso wichtiger, als das Fehlen eines vernünftigen Grundes nicht nur tierschutzrechtliche, sondern in der Konsequenz dann auch strafrechtliche Auswirkungen hat.

5. Schlussbetrachtung

Wenn es um die Tötung von Tieren geht, bedingt das notwendige Zusammenspiel von Ethik und Recht zahlreiche Probleme. Diese werden sehr komplex, wenn es um die Tötung überzähliger Versuchstiere geht. Losgelöst von einem konkreten Einzelfall lässt sich ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Versuchstiere kaum bestimmen.

69) *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677, 682.

70) § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c TierSchG verlangt, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken; § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG fordert die ethische Vertretbarkeit im Hinblick auf den Versuchszweck; vgl. auch OVG Bremen, Urte. v. 11.12.2012 – 1 A 180/10, Rdnr. 63 (zitiert nach juris).

71) *Spranger*, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, ZRP 2000, 285, 288.

72) BVerfG, Beschl. v. 20.6.1994 – 1 BVL 12/94 = NVwZ 1994, 894; OVG Bremen, Urte. v. 11.12.2010 – 1A 180/10, Rdnr. 145 – zitiert nach juris: „Das Genehmigungskriterium der wissenschaftlich begründeten Darlegung nimmt insoweit auf die wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten Rücksicht. Es stellt sicher, dass dem antragstellenden Wissenschaftler nicht außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt werden, was im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich wäre.“; so auch *Gärditz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 96. EL November 2021, Art. 5 Abs. 3 GG, Rdnr. 175; *Kempfen*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), BeckOK, 51. Edition, Stand: 15.5.2022, Art. 5 GG, Rdnr. 199.

73) Vgl. zu dieser Argumentation auch *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 72.

74) Z. B. fordern Tierschutzorganisationen die Haltung von überzähligen Versuchstieren in „Altersheimen für Versuchstiere“; vgl. <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3160-3-9-millionen-verschwiegene-tieropfer> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022); kurzes Zitat zur Überlegung, „Altersheime für Versuchstiere“ einzuführen, siehe <https://www.tierversuche-verstehen.de/oberstufenschueler-aus-bottrop-erkunden-versuchstierhaltung/> (zuletzt abgerufen am 31.8.2022).

75) BR-Drs. 431/13, vom 17.5.2013, S. 23: „Auch Versuchstiere, die nicht mehr benötigt werden, stehen unter dem Schutz des Tötungsverbots in § 17 Nummer 1 TierSchG (bzw. bei Kopffüßern § 1 S. 2 TierSchG), d. h. sie dürfen nur getötet werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Dies muss im Wortlaut der Norm klar zum Ausdruck kommen, insbesondere, weil für einen vernünftigen Grund in der Regel rein wirtschaftliche Erwägungen oder das Ziel, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen, nicht ausreichen.“

76) Ggf. müssten auch partiell Haltungserweiterungen bedacht werden.

77) Siehe *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, Die Tötung überzähliger Versuchstiere – das Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ und die Übertragung aktueller Rechtsprechung auf den Versuchstierbereich, NuR 2022, 22.

78) So zustimmend auch *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 72a.

79) Ebenso *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a GG, Rdnr. 72, der auch den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt.

In der für die Bestimmung eines vernünftigen Grundes vorzunehmenden Güterabwägung stehen sich im Tierversuchsrecht der Tierschutz und die Wissenschaftsfreiheit recht gleichwertig gegenüber. Ein vernünftiger Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere kann im Sinne einer ultima ratio nur dann vorliegen, wenn die Zahl der überzähligen Tiere durch eine sorgfältige Zuchtplanung so weit wie möglich minimiert wurde und alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen, die Tiere am Leben zu lassen oder für eine zweckgemäße Verwendung oder private Unterbringung zu vermitteln, ausgeschöpft wurden und eine Fortsetzung der artgerechten Haltung der Tiere die weitere Forschung unmöglich machen würde.

Um in der Konsequenz eine mögliche Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG durch eine Tötung ohne vernünftigen Grund zu vermeiden, sollten die jeweiligen Institutionen Standardvorgehensweisen zur Minimierung der Entstehung von überzähligen Tieren und zur Prüfung von Alternativen zur Tötung etablieren, die sich regelmäßig dem jeweiligen aktuellen wissenschaftlichen Stand anpassen. Sie müssen von allen beteiligten Personen verpflichtend genutzt werden. Diese können parallel und kontinuierlich auch das professionelle Zuchtmanagement und die jeweilige sorgfältige Versuchsplanung optimieren. Die Suche nach Alternativen, z. B. die Vermittlung der Tiere an Privatpersonen oder die Verwendung in anderen Versuchsvorhaben, sollte Gegenstand von Standardvorgehensweisen sein, da die Bemühung um Vermittlung als Schritt nachweisbar und ernsthaft geführt werden muss. Auch die artgerechte Haltung der Tiere im eigenen Betrieb bis zu deren natürlichem Tod sollte geprüft und wenn möglich praktiziert werden. All diese Möglichkeiten sind für die jeweilige Einrichtung zu eruieren und auszuschöpfen. Dabei sollte ein Rahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Dokumentation geschaffen werden, die

sich überprüfen lassen und den beteiligten Personen eine Rechtssicherheit verschaffen.

Die Vorgaben der EU-Versuchstierrichtlinie zeigen, dass auf europäischer Ebene die Tötung von Versuchstieren am Versuchsende prinzipiell akzeptiert ist. Innerhalb Deutschlands gilt es, dies noch genauer zu klären. Dazu besteht aber die Notwendigkeit, transparent mit der Thematik umzugehen und die Hintergründe und Zahlen offenzulegen, damit sich die breite Öffentlichkeit ein eigenes Bild davon machen kann. Hierbei muss deutlich gemacht werden, dass im Rahmen der Wissenschaft, die zur Generierung eines Erkenntnisgewinns und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durchgeführt wird, regelmäßig überzählige Tiere erzeugt werden, die nicht in einem Versuch eingesetzt werden können. Nur so kann ein sachgerechter, gesellschaftlicher und politischer Diskurs geführt werden.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Brauchen wir ein wildartenschutzkonformes Strafverfahren?

Über die praktische Notwendigkeit der Hinzuziehung privater Akteure im Bereich des Wildartenschutzstrafrechts, ihre rechtliche Bewertung de lege lata und Lösungsansätze de lege ferenda

Tim Poplat

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Die Beweissicherung in einem wildartenschutzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist im Verhältnis zu sonstigen Ermittlungsverfahren um ein Vielfaches erschwert. Die „Opfer“ von Wildartenkriminalität sind zuvorderst Tier- und/oder Pflanzenarten, die selbst nicht in der Lage sind, Angriffe auf sich zu artikulieren, und der Tatort dürfte bei einer Vielzahl von Fällen der breiten Mehrheit und zugleich den Strafverfolgungsbehörden entweder selbst verborgen bleiben oder sich aufgrund fehlender Expertise eben diesen als solcher erst gar nicht aufdrängen, da strafbares Verhalten schlichtweg nicht erkannt wird. Das aufgrund dieser verzerrenden Faktoren verschwindend kleine Hellfeld im Bereich der Wildartenkriminalität

tät kann dabei keine Aussagen über die Kriminalitätswirklichkeit treffen. Gleichwohl besteht von Seiten der Strafverfolgung bisher keinerlei Interesse (mehr), sich diesem Kriminalitätsfeld verstärkt zu nähern. Wie also umgehen mit dem bisweilen trostlosen Zustand, in dem sich die Strafverfolgung von Wildartenkriminalität befindet? Muss und kann es möglicherweise eine verstärkte Integration privater Akteure in das wildartenschutzstrafrechtliche Ermittlungsverfahren geben und, wenn ja, wie sollte diese aussehen?

1. Über die besondere Schwierigkeit der Beweissicherung im Bereich der Wildartenkriminalität

Das Phänomen „Wildartenkriminalität“, das heißt, die strafbaren Verstöße gegen das BNatSchG, gegen die §§ 292f. StGB und im weiteren Sinne auch gegen das TierSchG sowie das BJagdG, ist nicht neu. Gleichwohl findet es gerade auch in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur kaum eine über die Kommentierung der jeweiligen Strafnormen hinausgehende Beachtung. Die aufgrund der öffentlich beson-

Tim Poplat, Wissenschaftliche Hilfskraft an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht der Universität Bremen bei Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold (Leiter der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht Bremen), Universität Bremen, Bremen, Deutschland